Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Drucksachen-Nr. **346/2004**
	X **Öffentlich**
	Nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ∀	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	**6.7.2004**	**Beratung**
Rat	**13.7.2004**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt A 6.2

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat hat in der Sitzung am 27.5.2004 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Genehmigung nach § 126 Gemeindeordnung (GO) für Abweichungen von § 27 GO beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Die Abweichungen von den geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung betreffen den Ausländerbeirat, der in Zukunft die Bezeichnung „Kommunaler Integrationsbeirat" erhalten soll. Die Befreiung von § 27 Abs. 1 GO (Name des Gremiums und Möglichkeit einer Vertretungsregelung) wurde durch Verfügung vom 14.6.2004 erteilt.

Aus diesem Anlass wird die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach geändert. Die Änderung betrifft § 8 (Ausländerbeirat). Für die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Text der Satzungsänderung:

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 8
Kommunaler Integrationsbeirat

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NW.

(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gem. § 27 Abs. 1, Satz 4 und 5 GO NW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 2
Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

M.Th. Opladen
Bürgermeisterin

Nachfolgend ist eine Gegenüberstellung der bisherigen mit der neuen Fassung abgedruckt. Die Änderungen sind **fett** hervorgehoben.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 8 **Ausländerbeirat**	**§ 8** **Kommunaler Integrationsbeirat**
(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Ausländerbeirat gemäß § 27 GO NW.	(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen **Kommunalen Integrationsbeirat** entsprechend den Vorschriften des § 27 GO NW.
(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.	(2) Der **Kommunale Integrationsbeirat** besteht aus 15 Mitgliedern. **Neben den Mitgliedern gem. § 27 Abs. 1, Satz 4 und 5 GO NW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat** regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.	(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum **Kommunalen Integrationsbeirat** der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.	(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
(5) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.	(5) Anregungen und Stellungnahmen des **Kommunalen Integrationsbeirates** sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 347/2004
	X Öffentlich
	Nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	6.7.2004	Beratung
Rat	13.7.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt Ö 6.3

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat (Integrationsbeirat) der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung zu.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat hat in der Sitzung am 27.5.2004 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Genehmigung nach § 126 Gemeindeordnung (GO) für Abweichungen von § 27 GO beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Die Abweichungen von den geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung betreffen den Ausländerbeirat in folgenden Punkten:

- an Stelle der Bezeichnung „Ausländerbeirat" soll das Gremium in Zukunft die Bezeichnung „Kommunaler Integrationsbeirat" erhalten,
- es soll Briefwahl möglich sein,
- persönliche Vertreterinnen und Vertreter auf der Reserveliste sollen gewählt werden.

Die Befreiung von § 27 Abs. 1 GO (Name und Vertretung in den Sitzungen des Integrationsbeirates) und Abs. 11 GO (persönliche Vertretung und Briefwahl) wurde durch Verfügung vom 14.6.2004 erteilt.

Aus diesem Anlass wird die Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat (Integrationsbeirat) der Stadt Bergisch geändert.

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

Neu eingefügt wurden

- § 9 Abs. 5a (betr. die beantragte Möglichkeit der persönlichen Vertretung),
- § 12a (betr. die beantragte Möglichkeit der Briefwahl) und
- auf Grund von Erfahrungen aus der letzten Wahl zum Ausländerbeirat § 12 Abs. 4 (Hilfsperson bei der Stimmabgabe).

Die Gegenüberstellung bestehende Fassung – neue Fassung der Wahlordnung ist beigefügt. Die inhaltlichen Änderungen sind **fett** gedruckt.

Bestehende Fassung

Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und § 7 a der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erläßt der Rat folgende Wahlordnung:

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Ausländerbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Stadtdirektor.

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Stadtdirektor als Wahlleiter,
- der Wahlausschuß,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuß besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO aus dem Wahlleiter und den gewählten Vertretern der Bürgerschaft.

2. Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4
Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Stadtdirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

Neue Fassung

Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gem. § 126 GO NW vom 14.6.2004 und § 8** der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erlässt der Rat folgende Wahlordnung:

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4
Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5
Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/Ausländer, die am Wahltag

   a) 18 Jahre alt sind,

   b) sich seit mind. 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

   c) seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6
Wahlrechtsausschluß

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,

2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,

3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 7
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

§ 8
Wahltag

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

3. Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekanntgemacht.

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5
Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/ Ausländer, die am Wahltag

   a) **16 Jahre alt sind,**

   b) sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

   c) seit mind. 3 Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6
Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,

2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,

3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 7
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 8
Wahltag

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

3. Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9
Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. Jeder Wahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

4. Der Wahlvorschlag muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.

5. Jeder Wahlvorschlag muß als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

6. Der Wahlvorschlag muß von mind. 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den

§ 9
Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.

5. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

5a. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.

6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahl-

wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jeden Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.

8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.

10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10
Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11
Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

berechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.

8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10
Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11
Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mind. bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor einlegen.

6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Stadtdirektor endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12
Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.

2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.

3. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einlegen.

6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12
Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.

2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.

4. **Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.**

§ 12a
Briefwahl

1. **Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag**

   a) ihren/seinen Wahlschein

   b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel

   so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.

2. **Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.**

§ 13
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuß stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

   Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschußsitzung zu ziehende Los.

2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.

3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14
Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuß über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 13
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

   Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.

3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14
Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
Die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 13.07.2004
- öffentlicher Teil –

5/Herr Scherer

6. **Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Rat faßt einstimmig folgenden **Beschluß:**

Der Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat (Integrationsbeirat) der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der vom Hauptausschuß empfohlenen Ergänzung in § 16 zugestimmt.

Für die Richtigkeit

Kredelbach

Schriftführer

17. Juli 2004

Bergische Landeszeitung Kölner Stadt-Anzeiger

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

ahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

grund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom . 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung . § 126 GO NW vom 14. 6. 2004 und § 8 der Hauptsatzung der Stadt isch Gladbach erlässt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13. 7. 2004 ende Wahlordnung:

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2
Wahlorgane

lorgane sind
ie Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter,
er Wahlausschuss,
ir jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
ir das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.
Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest § 13 Abs. 1).

§ 4
Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5
Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/ Ausländer, die am Wahltag
16 Jahre alt sind,
sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mind. 3 Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6
Wahlrechtsausschluss

t wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,
lie zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
lie Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 7
Wählbarkeit

ählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der t Bergisch Gladbach.

§ 8
Wahltag

Der Wahltag ist ein Sonntag.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9
Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag" oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.
Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10
Stimmzettel

Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste stehenden Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen

§ 11
Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einlegen.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12
Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
4. Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 12a
Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
   a) ihren/seinen Wahlschein
   b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel
   so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.
2. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 13
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
   Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14
Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16
Inkrafttreten

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt gisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleitig tritt die Wahlordnung vom 15. 12. 1994 außer Kraft.

HINWEIS:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW Zustandekommen dieser Satzung nach § 7 Abs. 6 der GO NW ist unbelich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend geworden ist. Dies gilt nicht, wenn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes geverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worde
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher standet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeiwurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich be gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14. 7. 2004 Maria Theresia Op

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 [GV NRW S. 96] hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13. 7. 2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 8
Kommunaler Integrationsbeirat

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NW.
(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gem. § 27 Abs. 1, Satz 4 und 5 GO NW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 2
Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.